

der Abberufung des Richters, wenn er nicht mehr das Vertrauen der Werktätigen hat. Das Vertrauen der Arbeiter und Bauern ist für jeden Richter unserer Republik die Garantie und zugleich die demokratische Kontrolle für sein Richteramt, so daß es eines besonderen Privilegs richterlicher Unabsetzbarkeit auf Lebenszeit nicht bedarf<sup>27)</sup>.

Die Richter der Deutschen Demokratischen Republik als Richter des Volkes sind ihrer Herkunft nach überwiegend Arbeiter, Angestellte, Bauern und Handwerker. Es gibt im Richteramt keine früheren Faschisten, Militaristen, Junker oder Konzern Vertreter; weder bei den Berufsrichtern noch bei den Schöffen<sup>28)</sup>. In der Bundesrepublik dagegen sind heute noch die gleichen Richter tätig, die bereits im Nazistaat „Recht“ sprachen. Der Anteil solcher leichter beträgt im Bonner Staat noch gegenwärtig etwa 70%. Wozu dies führt, erleben wir in den Terrorprozessen der Bonner Justiz gegen die demokratischen Kräfte Westdeutschlands, gegen die Gegner der Kriegspolitik der Regierung Adenauer. Zu den Forderungen, die an ein zukünftiges demokratisches Deutschland zu stellen sind, gehört es, daß im Richteramt Menschen aus dem Volke tätig sind und die reaktionären Kräfte der Monopole, Militaristen, Faschisten, Junker usw. ausgeschaltet werden.

## 2. Der Berufsrichter

Für den Berufsrichter treffen alle im vorhergehenden Abschnitt getroffenen Feststellungen zu. Darüber hinaus gilt folgendes:

Der Berufsrichter muß eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte haben (§11 Abs. 2 GVG). Nach 1945 erfolgte die juristische Ausbildung des Berufsrichters zunächst nur im Soforteinsatz und dann auf kürzeren Lehrgängen der Richterschulen, da die Ausschaltung der alten Kräfte in der Justiz den schnellen Einsatz neuer Kader erforderlich machte. Sobald es die Verhältnisse gestatteten, wurde die juristische Ausbildung auf den Lehrgängen der Richterschule verlängert, auf ein und zwei Jahre, dann auf drei und vier Jahre. Gegenwärtig holen viele hundert Richter im Fernstudium ihr Staatsexamen nach. Zur Zeit erfolgt die Ausbildung des juristischen Nachwuchses in der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Babelsberg und in den Juristischen Fakultäten der Universitäten. Der Abschluß ist das juristische Staatsexamen.

Die Berufsrichter werden für das Richteramt gewählt oder ernannt. So werden die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Regierung durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt (§ 14 Abs. 1 GVG). Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren ernannt (§ 14 Abs. 2 GVG). Für das Oberste Gericht können auf Vorschlag des Präsidenten dieses Gerichts vom Ministerrat Hilfsrichter für die Dauer von höchstens einem Jahr bestellt werden (§ 15 GVG). Diese müssen bereits als Richter ernannt sein. Die Zahl der Hilfsrichter darf

27) Vgl. W. Ulbricht, Referat auf dem II. Parteitag der SED, a. a. O.

28) im Jahr 1952 entstammten bereits von etwa 1000 in der DDR beschäftigten Richtern 46 Prozent der Arbeiterklasse, 4,6 Prozent der Bauernschaft, 27 Prozent von Angestellten, 11 Prozent von Handwerkern und Mittelstand.

Die Zusammensetzung der 1955 gewählten Schöffen zeigt nach ihrer beruflichen Tätigkeit folgendes Bild: 39,7 Prozent Arbeiter, 9,6 Prozent Bauern, 38,5 Prozent Angestellte, 3,5 Prozent Angehörige der Intelligenz, 5,4 Prozent Hausfrauen, 3,3 Prozent Sonstige. Von den Angestellten sind fast 2/0 ihrer sozialen Herkunft nach Arbeiter.